

Stellungnahme zur Vergaberichtlinie Kreishandwerkerschaft

Als Ausschlusskriterien sind aus Sicht der Kreishandwerkerschaft zu definieren:

1. Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe der im Land Thüringen geltenden Bestimmung im gesamten Unternehmen.

Die Einführung eines vergaberechtlichen Mindestlohns ist der zentrale Regelungsgestand der geplanten Änderungen. Die Zulässigkeit solcher Vergabemindestlöhne ist seit dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes umstritten. So hält das Verwaltungsgericht Düsseldorf solcherart Regelungen für verfassungswidrig, weil der Eingriff in die Koalitionsfreiheit anders Tarifgebundener durch eine solche Regelung nicht mehr mit dem Arbeitnehmerschutz gerechtfertigt werden kann. Es führt zu erhebliche kostenmäßige Mehrbelastungen für die öffentlichen Auftraggeber. Dies ist abzulehnen.

Unterschiedliche Mindestlöhne für dieselbe Dienstleistung im selben Unternehmen würden absehbar deutlich aufwendigere Lohn- bzw. Auftragsabrechnungen nach sich ziehen. Überdies kann es zu einer Störung des Betriebsfriedens führen, da je nach Auftraggeber den eingesetzten Mitarbeitern unterschiedlich hohe Löhne bezahlt werden müssen. Dies würde keine betriebliche Entlastung und Verfahrensvereinfachung bringen. Unterschiedliche Mindestlöhne für dieselbe Dienstleistung im selben Unternehmen würden absehbar deutlich aufwendigere Lohn- bzw. Auftragsabrechnungen nach sich ziehen. Überdies kann es zu einer Störung des Betriebsfriedens führen, da je nach Auftraggeber den eingesetzten Mitarbeitern unterschiedlich hohe Löhne bezahlt werden müssen. Dies würde auch den erklärten Zielen der betrieblichen Entlastung und Verfahrensvereinfachung zuwiderlaufen.

2. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Bewertung und Prüfung solcher Vergabekriterien ist ein hoher bürokratischer Aufwand. Welche Bewertungsgrundlagen soll es geben?

3. Beteiligung des Bieters an der beruflichen Erstausbildung

Was ist, wenn der Bieter Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt aber keinen geeigneten Lehrling bekommen hat.¹

4. Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen

Die Aufgabe der Wirtschaft ist es nicht arbeitspolitische Ziele durchzusetzen.

5. Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz oder anderer ökologischer Ziele (bspw. Nachhaltigkeit der Erzeugung, Ressourcenschonende Transportwege durch regionale Erzeugung)

Die Anforderungen an Unternehmen, die eine Auftragsausführung im engeren Sinne nicht betreffen, beispielsweise die umweltverträgliche Beschaffung sind hoher bürokratischer Aufwand. Die Einführung weitergehender Kriterien durch Öffnungsklauseln geht an dem Ziel der Mittelstandsförderung vorbei.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Lübbert

Geschäftsführer

Kreishandwerkerschaft

Jena/Saale-Holzland-Kreis

Grietgasse 22

07743 Jena

Tel.: 03641 442848

Fax.: 03641 442851

info@meinhandwerk-jena.de

Internet: www.meinhandwerk-jena.de

¹ Auch können nur 2.000 von 6.000 Handwerksbetrieben in Ostthüringen ausbilden.